

Satzung

der „Interessengemeinschaft Rumbachtal“ in Mülheim an der Ruhr

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gemeinschaft führt den Namen „Interessengemeinschaft Rumbachtal -IGR“.
2. Die Aktivitäten der IGR beschränken sich räumlich auf Belange des Rumbachtals.
3. Die IGR hat ihren Sitz in Mülheim an der Ruhr.
4. Die IGR soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck/Gemeinnützigkeit

1. Zweck der IGR ist es, die **Gemein**interessen der Bewohner des Rumbachtals zu erhalten und zu fördern, damit die hohe Lebensqualität im schönen und liebenswerten Rumbachtal erhalten werden kann. Ziel soll es u.a. sein, Aufmerksamkeit zur Erreichung einer hohen Priorität bei der Einbeziehung in die Entscheidungsprozesse u.a. der Bezirksregierung und der Stadt Mülheim an der Ruhr bezüglich der Belange des Rumbachtals zu erlangen.
2. Die IGR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts.
3. Die IGR ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der IGR dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der IGR.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der IGR fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der IGR kann jede (volljährige) natürliche, juristische Person, Körperschaft oder sonstige rechtsfähige Vereinigung werden. Die Aufnahme in die IGR erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte.

§ 4 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er wird zum Ende des Monats, in dem der Austritt dem Vorstand bekanntgegeben wird, wirksam.
3. Wenn ein Mitglied z.B. die Interessen der IGR schädigt oder mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist, kann der Vorstand beschließen, seine Mitgliedschaft als beendet zu erklären. Der Ausschluss wird mit dem Tage des Vorstandsbeschlusses wirksam. Das Mitglied ist vom Vorstand entsprechend über den Beschluss schriftlich zu informieren. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 2 Wochen Einspruch gegen den Ausschluss zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt ab 01.01.2014 je Mitglied 40,00 €. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Bei einer Aufnahme nach dem 28.02.2014 wird ein anteiliger Jahresbeitrag von 3,50 € je Mitgliedsmonat erhoben.
3. Die Lastschrift erfolgt einmalig am 15.02. eines jeden Jahres und bei einem unterjährigen Beitritt am 15. des auf die Aufnahme folgenden Monats.
4. Falls mehrere Personen eines Haushaltes Mitglieder sind, ist nur **ein** Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer/m Sprecher/in, 2 Stellvertreter/innen, einer/m Kassenwart/in und einer/m Protokollführer/in. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der IGR sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so werden seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen.
2. Die IGR wird nach außen von der/dem Sprecher/in und den beiden stellvertretenden Sprecher/innen alleine vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter/innen nur im Falle der Verhinderung der/s Sprecherin/s für die IGR handeln dürfen.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der IGR. Er haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für etwaige Pflichtverletzungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jede Zusammenkunft der IGR ist eine Mitgliederversammlung. Sie hat mindestens einmal pro Jahr stattzufinden. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die IGR-Interessen dies erfordern oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von/m/der Sprecher/in oder im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter unter Einhaltung der Einladungsfrist von einer Woche (u.a. durch Brief/Mail) einberufen. Sofern es die Situation erfordert, kann die Einladungsfrist im Einzelfall auch verkürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/n/der Sprecher/in oder im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter geleitet. Sind Sprecher und Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in.
4. Abstimmungen erfolgen –soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft- öffentlich und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen sind nur geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den IGR-Akten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften der/s Versammlungsleiterin/s und der/s Protokollführerin/s enthalten. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Protokollsammlung verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstandes eine/n Kassenprüfer/in und eine/n Stellvertreter/in. Ihnen obliegt die sachliche und rechnerische Prüfung der Kassengeschäfte.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung der IGR

1. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung der IGR bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Liquidator wird von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestellt.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der IGR oder bei Wegfall des Zwecks fällt das Vermögen der IGR an eine gemeinnützige Einrichtung im Rumbachtal bzw. im Stadtteil Holthausen. Die Entscheidung darüber wird mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen, die über die Auflösung/Aufhebung befundet.
3. Die Auflösung ist dem Finanzamt vor Ausführung zur Genehmigung anzuzeigen.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; im Gründungsjahr das Rumpfkalenderjahr. Die/der Kassenwart/in hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 13. November 2013 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.